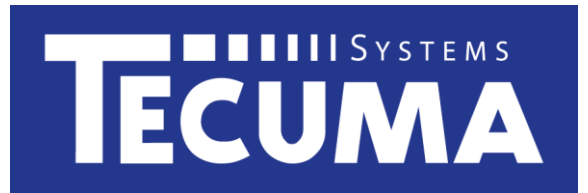


**Allgemeine Service- und Montagebedingungen  
der TECUMA Systems GmbH  
Stand 04/2020**



**§ 1 Geltung der Allgemeinen Service- und Montagebedingungen**

1. Die vorliegenden Service- und Montagebedingungen gelten für alle Geschäfte der TECUMA Systems GmbH (nachstehend Fa. TECUMA genannt), die die Erbringung von Service- und Dienstleistungen, insbesondere Beratung, Montage oder Inbetriebnahme, Reparatur, Wartung, Schulung, durch die Fa. TECUMA zum Gegenstand haben.

Dies gilt auch dann, wenn die Fa. TECUMA den Besteller bei Folgegeschäften nicht nochmals auf die Geltung der Service- und Montagebedingungen hinweist. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden in keinem Fall Vertragsinhalt. Dies gilt selbst bei Kenntnis oder wenn die Fa. TECUMA der Geltung nicht nochmals ausdrücklich widerspricht, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Diese Service- und Montagebedingungen gelten nicht für Leistungen, die im Rahmen der Erfüllung von Mängelansprüchen erbracht werden oder soweit andere Konditionen ausdrücklich vereinbart und von Fa. TECUMA schriftlich bestätigt werden.

4. Im Falle der gleichzeitigen Lieferung von Waren oder Produkten gelten diesbezüglich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma TECUMA Systems GmbH. Diese können unter [www.tecuma.de](http://www.tecuma.de) eingesehen und ausgedruckt werden oder werden auf Wunsch übersandt.

**§ 2 Vertragsschluss**

1. Die Angebote sind stets freibleibend. Der Vertrag kommt zustande durch die schriftliche Auftragsbestätigung der Fa. TECUMA oder bei Fehlen einer solchen durch die Ausführung des Auftrages. Die schriftliche Auftragsbestätigung der Fa. TECUMA ist maßgeblich für den gesamten Inhalt des Vertrages.

2. Die Fa. TECUMA ist berechtigt, zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten Dritte oder Subunternehmer einzusetzen.

3. Kommen bei den Serviceleistungen Ersatzteile, Verbrauchsgegenstände oder sonstige Waren zum Einsatz, erfolgt deren Lieferung ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fa. TECUMA. Diese können unter [www.tecuma.de](http://www.tecuma.de) eingesehen und ausgedruckt werden oder werden auf Wunsch übersandt.

4. Der Leistungsumfang der Fa. TECUMA bei der Erbringung von Service- und Montageleistungen umfasst:

- Bei Montagen und Inbetriebnahmen: Der Serviceauftrag für eine Montage und Inbetriebnahme umfasst die Aufstellung und Installation einer montiert gelieferten oder zu Transportzwecken zerlegten Maschine oder Komponente sowie deren Funktionsprüfung. Auch die Installation und Inbetriebnahme von Software ist Gegenstand einer Montage. Nicht zum Leistungsumfang einer Montage gehört die Einbindung in Produktionsanlagen des Bestellers.

- Bei Wartungsarbeiten: Die Durchführung einer Wartung gemäß der entsprechenden Wartungs-Checklisten der Fa. TECUMA.

- Bei Reparaturen: Falls nicht anderes vereinbart ist, umfasst der Serviceauftrag für eine Reparatur die Durchführung aller Arbeiten und den Einbau der Serviceteile, die zur Wiederherstellung der ordnungsgemäßen Betriebsbereitschaft des Servicegegenstandes nach fachmännischem Ermessen und den anerkannten Regeln der Technik notwendig sind.

- Bei Schulungen: Die Unterweisung der vom Besteller angegebenen Personen in der Benutzung und Bedienung von gelieferten Maschinen und Systemen für den vereinbarten Zeitraum. Für die Auswahl der Personen und Eignung ist der Besteller verantwortlich.

- Bei Beratungen: Die Bereitstellung von vorhandenem Fachwissen in mündlicher Form vor Ort oder telefonisch.

- Bei weitergehenden Beratungsaufträgen oder sonstigen Dienstleistungen ist der Leistungsumfang in der entsprechenden Auftragsbestätigung der Fa. TECUMA beschrieben.

**§ 3 Pflichten des Besteller**

1. Der Besteller hat rechtzeitig folgende Verpflichtungen zu erfüllen:

- Soll die Serviceleistung an einem Gegenstand erfolgen, der nicht durch die Fa. TECUMA geliefert wurde, ist der Besteller verpflichtet, bei Vertragsschluss auf Besonderheiten des Gegenstandes oder bestehende gewerbliche Schutzrechte Dritter hinzuweisen.

- Von den Gegenständen, an denen die Fa. TECUMA die Serviceleistung erbringen soll, darf keine Gesundheitsgefährdung für die Mitarbeiter der Fa. TECUMA ausgehen.

- Der Besteller ist verpflichtet, das Servicepersonal der Fa. TECUMA bei der Erbringung der Serviceleistung auf eigene Kosten zu unterstützen. Er ist außerdem verpflichtet, benötigte Hilfsmittel wie Strom, Wasser, Druckluft, Gas, Datenverbindung, Telefon oder Sonderwerkzeuge zur Verfügung zu stellen.
  - Er hat das Servicepersonal der Fa. TECUMA über in seinem Betrieb oder bezüglich des Servicegegenstandes zu beachtende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten und diese entsprechend einzuweisen. Weiter ist er verpflichtet, das Servicepersonal im Hinblick auf die Einhaltung dieser speziellen Sicherheitsvorschriften zu überwachen.
  - Bei Bedarf ist der Besteller verpflichtet, dem Servicepersonal ausreichend qualifizierte Hilfskräfte unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Hilfskräfte haben die Weisungen des Servicepersonals zu befolgen. Die Fa. TECUMA übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung.
  - Der Besteller ist zur Vornahme aller Bau-, Bettungs-, Fundament- und Gerüstarbeiten einschließlich der Beschaffung der erforderlichen Baustoffe und Materialien selbst verantwortlich. Siehe hierzu auch das Anlageblatt zu den Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen Leistungen und Pflichten des Bestellers. Diese können unter [www.tecuma.de](http://www.tecuma.de) eingesehen und ausgedruckt werden oder werden auf Wunsch übersandt.
  - Der Besteller hat erforderliche Vorrichtungen oder schwere Werkzeuge sowie erforderliche Bedarfsgegenstände und Stoffe auf eigene Kosten bereitzustellen.
  - Der Besteller hat auf Anforderung verschließbare, beheizbare und trockene Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs sowie den Aufenthalt des Servicepersonals zur Verfügung zu stellen.
  - Der Besteller hat geeignete und den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Aufenthalts- und Arbeitsräume sowie sanitäre Einrichtungen für das Servicepersonal zur Verfügung zu stellen.
2. Im Falle von Verletzung der vorgenannten Pflichten ist der Besteller verpflichtet, der Fa. TECUMA den entstandenen Schaden zu ersetzen. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
3. Verzögern sich die im Betrieb des Bestellers durchzuführenden Arbeiten ohne Verschulden von Fa. TECUMA oder ihrer Mitarbeiter, hat der Besteller die dadurch verursachten Kosten zu tragen.

#### **§ 4 Preis, Zahlung, Kostenvoranschlag**

1. Ein Kostenvoranschlag wird dem Besteller auf dessen Verlangen erstellt. Kostenvoranschläge sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anders schriftlich vereinbart worden ist. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen oder anderen Unterlagen behält die Fa. TECUMA sich Eigentums- und Urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Sie dürfen Dritten ohne Zustimmung der Fa. TECUMA nicht zugänglich gemacht werden.
2. Serviceleistungen werden nach aufgewendeter Arbeitszeit des Servicepersonals inklusive Vorbereitungszeit, Reisezeit sowie den verbrauchten Materialien berechnet. Maßgeblich sind die jeweils aktuellen Stundenverrechnungssätze der Fa. TECUMA. Die Preise gelten in Euro. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
3. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rechnungen mit Zugang zur Zahlung fällig und innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug auszugleichen. Die Folgen eines etwaigen Zahlungsverzuges des Bestellers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei Neukunden oder falls Zahlungsverzug des Besteller mit anderen Forderungen der Fa. TECUMA vorliegt, behalten wir uns vor, eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Bei der Berechnung der Serviceleistungen werden Preise von Arbeitsleistungen und für verwendete Teile und Materialien gesondert ausgewiesen. Gleiches gilt für Reise-, Fahrt- und Transportkosten.
4. Der Besteller ist verpflichtet, das berechnete Entgelt auch dann zu entrichten, wenn es den als verbindlich bezeichneten Kostenvoranschlag um bis zu 20 % überschreitet.
5. Der Besteller hat nur dann ein Recht zur Aufrechnung, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, durch die Fa. TECUMA nicht bestritten oder anerkannt wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
6. Die Arbeitszeit des Servicepersonals der Fa. TECUMA beginnt mit der Anfahrt zum Besteller. Wartezeiten, die nicht durch die Fa. TECUMA oder das Servicepersonal der Fa. TECUMA zu vertreten sind, gehen zulasten des Besteller und können gemäß der üblichen Stundenverrechnungssätzen in Rechnung gestellt werden.

#### **§ 5 Ausführungszeiten**

1. Termine und Fristen für die Ausführung von Servicearbeiten sind nur verbindlich, wenn sie von der Fa. TECUMA ausdrücklich schriftlich verbindlich bestätigt worden sind.
2. Die Frist für die Ausführung der Servicearbeiten beginnt mit dem Tag, an dem die Übereinstimmung über den Auftrag zwischen der Fa. TECUMA und dem Besteller schriftlich vorliegt. Die Einhaltung der Termine und Fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen und Informationen, etwa erforderlicher Genehmigungen, Freigaben und Klarstellungen sowie die rechtzeitige Erfüllung sämtlicher Mitwirkungspflichten voraus.
3. Termine und Fristen sind eingehalten, wenn die Serviceleistungen innerhalb der vereinbarten Termine und Fristen ausgeführt worden sind. Sie gelten auch dann als eingehalten, wenn auch kleinere Nacharbeiten erforderlich sind, sofern die Betriebsbereitschaft nicht beeinträchtigt ist.

4. Termine und Fristen verschieben bzw. verlängern sich angemessen, wenn die Fa. TECUMA durch höhere Gewalt, aufgrund von Arbeitskämpfen oder aufgrund sonstiger nicht von der Fa. TECUMA zu vertretenden Umstände an der rechtzeitigen Erbringung der Leistung gehindert ist. Für hieraus entstehende Schäden haftet die Fa. TECUMA aus keinem Rechtsgrund. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche stehen ihm in diesem Fall nicht zu.

5. Rechte und Ansprüche wegen Verzuges stehen dem Besteller nur zu, wenn die Fa. TECUMA den Verzug zu vertreten hat.

6. Entsteht dem Besteller durch eine von der Fa. TECUMA zu vertretende Verzögerung ein Schaden, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Hat danach die Fa. TECUMA Schadenersatz zu leisten, beträgt dieser für jede volle Woche der Verspätung höchstens 0,5 % bis zur Höhe von im Ganzen 5 % vom Wert der nicht rechtzeitig ausgeführten Serviceleistungen.

Weitergehende Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht, soweit von der Fa. TECUMA zu vertretend Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder bei Vorliegen eines Fixgeschäftes im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BG oder 376 HGB oder soweit der von Fa. TECUMA zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. Außer im Falle einer von Fa. TECUMA zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung ist die Schadenersatzhaftung der Fa. TECUMA in diesen Fällen auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

7. Im Übrigen bleibt das Recht des Bestellers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer der Fa. TECUMA gesetzten angemessenen Nachfrist unberührt.

8. Anderweitige oder weitergehende Ansprüche des Besteller sind in allen Fällen verspäteter Erbringung der Serviceleistungen auch nach Ablauf der Fa. TECUMA gesetzten Nachfrist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten durch einfache Fahrlässigkeit für vertragstypisch vorhersehbare Schäden aus rechtlichen Gründen zwingend gehaftet wird.

9. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen oder falls sich im Zuge der Durchführung der Serviceleistungen zeigt, dass weitere Maßnahmen erforderlich sind, verlängern sich Termine und Fristen angemessen.

#### **§ 6 Abnahme**

1. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Besteller den Servicegegenstand in Benutzung genommen hat oder seit der Beendigung der Serviceleistung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Eine förmliche Abnahme erfolgt nur, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Die Abnahme darf nicht wegen Mängeln verweigert werden, die die Funktionstüchtigkeit des Servicegegenstandes nicht oder nur geringfügig beeinträchtigen.

#### **§ 7 Mängelhaftung/Schadenersatz**

1. Mängel der Serviceleistungen müssen unverzüglich schriftlich angezeigt werden.

2. Im Falle der Erbringung mangelhafter Serviceleistungen durch die Fa. TECUMA kann der Besteller nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Nacherfüllung verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der Fa. TECUMA durch Beseitigung des Mangels oder Neuerstellung des Werkes. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) zu den Serviceleistungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verlangen. Schadenersatz leistet die Fa. TECUMA nach Maßgabe von § 8 dieser Bedingungen.

3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Abnahme. Unberührt bleiben Ansprüche auf Schadenersatz wegen Vorsatz. Nacherfüllungsmaßnahmen führen nicht zu einer Verlängerung der in Satz 1 geregelten Frist und beinhalten kein, einen neuen Verjährungsbeginn auslösendes Anerkenntnis.

4. Wird der Servicegegenstand oder Teile davon durch Verschulden von Fa. TECUMA beschädigt, wird Fa. TECUMA diesen nach eigener Wahl entweder reparieren oder gleichwertigen Ersatz beschaffen. Schlägt die Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung fehl oder verweigert Fa. TECUMA diese, dies der Besteller nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, unter Berücksichtigung der Regelungen in § 8 dieser Bedingungen Schadenersatz zu verlangen.

5. Die Fa. TECUMA haftet nicht für Mängel von beigestellten Teilen, Komponenten oder Leistungen Dritter.

#### **§ 8 Haftung**

1. Fa. TECUMA haftet für Schäden im Rahmen der unabhängig von der Art ihres Rechtsgrundes nur, soweit sie selbst oder ihre Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen diese Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben. Dies gilt für alle Ansprüche einschließlich mittelbaren Schäden z.B. wegen Stillstandzeiten, Betriebsunterbrechung, Datenverlusts, Verlusts von Informationen und einzelnen Datensätzen, Produktionsausfalls und ähnlicher Folgeschäden. Für entgangenen Gewinn haftet die Fa. TECUMA grundsätzlich nicht.

Die vorstehende Einschränkung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit oder soweit nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird. Ebenso bleibt die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten unberührt; in diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

2. Soweit die Haftung uns gegenüber nach diesen Bedingungen ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Mitarbeiter.

3. Soweit die Fa. TECUMA nicht wegen Vorsatzes haftet oder der Anspruch des Besteller nicht bereits verjährt ist, ist der Besteller bei Klagen auf Schadenersatz verpflichtet, diese innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Ablehnung des Anspruches durch Fa. TECUMA zu erheben.

#### **§ 9 Sicherungs-Miteigentum, Pfandrecht**

1. Das Eigentum an allen bei Erbringung der Serviceleistung verwendeten Ersatzteilen und Materialien behält sich Fa. TECUMA bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller vor.

2. Zur Sicherung der Forderungen, die zugunsten der Fa. TECUMA durch Serviceleistungen entstanden sind oder entstehen, räumt der Besteller in der Höhe des Rechnungswertes für die Serviceleistung der Fa. TECUMA das Miteigentum an dem Servicegegenstand ein. Bis zur vollständigen Erfüllung der Forderung verwahrt der Besteller die Maschine oder Komponenten unentgeltlich für Fa. TECUMA.

3. Bei Leistungserbringung in einem Werk von Fa. TECUMA bestellt der Besteller Fa. TECUMA an dem Servicegegenstand ein Pfandrecht zur Sicherung aller durch Serviceleistungen entstandenen oder entstehenden Forderungen, soweit diese Forderungen nicht bereits gemäß Ziff. 2 gesichert sind.

4. Das Miteigentum und Pfandrecht von Fa. TECUMA erlischt mit vollständigem Ausgleich der Rechnung.

#### **§ 10 Transport, Versicherung**

1. Wird der Servicegegenstand in ein Werk der Fa. TECUMA verbracht oder versandt, geschieht dieses auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Gleiches gilt für den Rücktransport.

2. Der Besteller ist verpflichtet, den Servicegegenstand für den Transport und die Dauer der Aufbewahrung im Werk der Fa. TECUMA in angemessenem Umfang und in angemessener Höhe zu versichern. Eine Versicherung durch die Fa. TECUMA erfolgt nicht.

3. Befindet sich der Besteller mit der Übernahme des Servicegegenstandes im Verzug, ist die Fa. TECUMA berechtigt, Lagerkosten in Höhe von monatlich 0,5 % des Nettorechnungsbetrages zuzüglich Umsatzsteuersteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe berechnet. Bei kürzeren Lagerzeiten als dem vollen Monat wird der entsprechende Teilbetrag nach Tagen berechnet. Alternativ ist Fa. TECUMA berechtigt, den Servicegegenstand auf Kosten und Gefahr des Bestellers bei Dritten einzulagern.

#### **§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit, Schlussbestimmungen**

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Abkommens zum Internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

2. Soweit der Besteller Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliche Sondervermögen ist, ist das für die Fa. TECUMA (Hauptsitz) zuständige Gericht ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar ergebenden Streitigkeiten. Wir sind jedoch zur Klageerhebung am Hauptsitz des Bestellers berechtigt.

3. Leistungs-, Zahlungs- und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung ist Osnabrück

4. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen zwischen uns und Besteller nicht berührt.

### **TECUMA Systems GmbH**

Sigiburgweg 8  
D-49086 Osnabrück

T: +49 157 70274613

E-Mail: [info@tecuma.de](mailto:info@tecuma.de)  
Internet: [www.tecuma.de](http://www.tecuma.de)

